



Brüssel, den 5. Mai 2026  
(OR. en)

8898/26

EF 142  
ECOFIN 576  
DELECT 84

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2867 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.5.2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2867 final.

Anl.: C(2026) 2867 final



Brüssel, den 4.5.2026  
C(2026) 2867 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 4.5.2026**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
durch technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen  
Informationen auf Unionsebene und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU)  
2016/1437 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Dieser delegierte Rechtsakt ersetzt die im Mai 2016 angenommene Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission (RTS zum EEZP), um die Anforderungen mit den technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS) zu den Aufgaben der Sammelstellen für das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) und den ITS zu den Funktionen des ESAP in Einklang zu bringen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission wurden technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) zu den technischen und operativen Anforderungen an amtlich bestellte Systeme festgelegt, um vor dem Hintergrund der Entwicklung und dem Betrieb eines Europäischen elektronischen Zugangsportals (EEZP) gemäß der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) vorgeschriebene Informationen auf Unionsebene zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen.

Das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) bietet einen zentralen Zugang zu vorgeschriebenen Informationen und ersetzt das zuvor gemäß Artikel 21a der Transparenzrichtlinie eingerichtete EEZP, wodurch mehrere Bestimmungen der bestehenden RTS zum EEZP hinfällig und überflüssig werden.

Amtlich bestellte Systeme, die derzeit gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie vorgeschriebene Informationen erheben, werden gemäß Artikel 23a Absatz 3 der genannten Richtlinie als ESAP-Sammelstellen benannt und werden daher den neuen Vorschriften unterliegen, die für alle ESAP-Sammelstellen gelten. Mit dem vorliegenden RTS-Entwurf sollen die Anforderungen mit den für das ESAP geltenden Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden.

In der Transparenzrichtlinie wird die ESMA aufgefordert, Entwürfe technischer Regulierungsstandards mit technischen Anforderungen an den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene zu erarbeiten. Die ESMA hat diese RTS am 16. Oktober 2025 der Europäischen Kommission vorgelegt. Der beigegefügte Text enthält den RTS-Entwurf, der die RTS zum EEZP ersetzen soll.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Da der delegierte Rechtsakt von der ESMA ausgearbeitet werden sollte, hat sie eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Das Konsultationspapier der ESMA mit dem Titel „ESEF RTS for sustainability reporting and on the amendments to the EEAP RTS“ war Teil einer weiter gefassten Konsultation und wurde am 13. Dezember 2024 veröffentlicht. Der Konsultationszeitraum endete am 31. März 2025. Die zum Konsultationspapier eingegangenen Antworten können auf der Website der ESMA<sup>1</sup> eingesehen werden, es sei denn, die Teilnehmer haben um Vertraulichkeit ihrer Rückmeldungen ersucht.

---

<sup>1</sup> <https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/consultation-esef-rts-sustainability-reporting-and-amendments-eeap-rts>.

Das Konsultationspapier enthielt drei Fragen zu den Änderungen an den RTS zum EEZP. In ihrer Stellungnahme zu den eingegangenen Antworten hat die ESMA zu jeder Frage die inhaltlich wichtigsten Punkte zusammengefasst, die in den Rückmeldungen angesprochen wurden.

Die nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte hat keine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der RTS zum EEZP abgegeben.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 22 der Transparenzrichtlinie.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die RTS zum EEZP aufgehoben und ersetzt, um ihre Anforderungen mit den ITS zu den Aufgaben der ESAP-Sammelstellen und den ITS zu den Funktionen des ESAP in Einklang zu bringen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.5.2026

## zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ein zentrales europäisches Zugangsportale (European Single Access Point, ESAP) einrichten und betreiben, das einen zentralen elektronischen Zugang zu einem breiten Spektrum an Informationen bietet, einschließlich vorgeschriebener Informationen, die von dem in Artikel 21 Absatz 1 genannten und gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG benannten amtlich bestellten System übermittelt werden.
- (2) Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> Artikel 21a der Richtlinie 2004/109/EG aufgehoben, wonach die ESMA ein Webportal betreibt, das als europäisches elektronisches Zugangsportale (EEZP) für die Speicherung und Veröffentlichung dieser vom amtlich bestellten System zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Informationen dient.
- (3) Mit der Richtlinie (EU) 2023/2864 wurde auch Artikel 23a in die Richtlinie 2004/109/EG aufgenommen, um klarzustellen, dass es sich bei der Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 um das gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2004/109/EG benannte amtlich bestellte System handelt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2864/oj>).

- (4) Demzufolge sollte das ESAP nun die Funktion übernehmen, auf Unionsebene den Zugriff auf die von den amtlich bestellten Systemen gespeicherten vorgeschriebenen Informationen zu ermöglichen.
- (5) Damit diese Verordnung den einschlägigen Änderungen der Richtlinie 2004/109/EG Rechnung trägt und mit der Verordnung (EU) 2023/2859, der Richtlinie (EU) 2023/2864 und den Durchführungsverordnungen (EU) 2025/1338<sup>5</sup> und (EU) 2025/1339 der Kommission<sup>6</sup> über den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG in Einklang steht, sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission<sup>7</sup> daher geändert werden.
- (6) Da es jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit erforderlich ist, alle Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1437 erheblich zu ändern, sollte diese Delegierte Verordnung aufgehoben und durch aktualisierte technische Regulierungsstandards ersetzt werden, die den Anforderungen an amtlich bestellte Systeme gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859, der Richtlinie (EU) 2023/2864 und den Durchführungsverordnungen (EU) 2025/1338 und (EU) 2025/1339 Rechnung tragen.
- (7) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die ESMA der Kommission vorgelegt hat.
- (8) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (9) Da die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG sicherstellen müssen, dass die vorgeschriebenen Informationen der Sammelstelle übermittelt werden, damit diese sie ab dem 10. Juli 2026 im ESAP zugänglich macht, sollte die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Suche nach vorgeschriebenen Informationen**

---

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission vom 10. Juli 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2025/1338, 11.7.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2025/1338/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1338/oj)).

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 der Kommission vom 10. Juli 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Aufgaben der Sammelstellen (ABl. L, 2025/1339, 11.7.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2025/1339/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1339/oj)).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene (ABl. L 234 vom 31.8.2016, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2016/1437/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1437/oj)).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2859 richtet die ESMA das zentrale europäische Zugangsportal (im Folgenden „ESAP“) ein und betreibt es als zentrales Zugangsportal für die Suche nach vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene durch die Nutzer.
- (2) Die ESMA stellt sicher, dass das ESAP in Bezug auf die vorgeschriebenen Informationen, die von den in der Richtlinie 2004/109/EG genannten amtlich bestellten Systemen zur Verfügung gestellt werden, die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Suchkriterien bietet.

## *Artikel 2*

### **Kommunikationstechnologien**

- (1) Die ESMA gewährleistet die Sicherheit und Integrität der zwischen den amtlich bestellten Systemen und dem ESAP ausgetauschten vorgeschriebenen Informationen.
- (2) Für die Bereitstellung von Informationen über das ESAP verwenden die amtlich bestellten Systeme die in Artikel 4 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 genannten sicheren Internetprotokolle.
- (3) Die amtlich bestellten Systeme stellen die vorgeschriebenen Informationen über das ESAP mittels Dateitransfer bereit.
- (4) Jedes amtlich bestellte System stellt sicher, dass seine Verbindung zum ESAP den Nutzern monatlich zu mindestens 97 % der Zeit zur Verfügung steht.

## *Artikel 3*

### **Übermittlung von Informationen an das ESAP durch amtlich bestellte Systeme**

- (1) Jedes amtlich bestellte System übermittelt dem ESAP die vorgeschriebenen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2859 innerhalb der in Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 festgelegten Fristen.
- (2) Die amtlich bestellten Systeme stellen dem ESAP die in Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 genannten Metadaten zur Verfügung, einschließlich aller Metadaten, die Emittenten den amtlich bestellten Systemen gemäß Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG übermitteln.
- (3) Jedes amtlich bestellte System stellt dem ESAP alle Sprachfassungen der gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG von Emittenten bekannt gegebenen und von amtlich bestellten Systemen gespeicherten Dokumente zur Verfügung.
- (4) Wenn Emittenten Informationen berichtigen und erneut an ein amtlich bestelltes System übermitteln, stellt dieses amtlich bestellte System dem ESAP das erneut übermittelte Dokument und die zugehörigen Metadaten innerhalb der in Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 festgelegten Fristen bereit.
- (5) Die amtlich bestellten Systeme stellen der ESMA weder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Informationen, der Metadaten oder erforderlichenfalls des qualifizierten elektronischen Siegels noch die Kosten in Rechnung, die den amtlich bestellten Systemen dadurch entstehen, dass sie sich mit dem ESAP verbinden.

#### *Artikel 4*

##### **Von amtlich bestellten Systemen verwendete eindeutige Kennung**

Jedes amtlich bestellte System verwendet die in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 genannte Rechtsträgerkennung.

#### *Artikel 5*

##### **Gemeinsames Format für die Bereitstellung von Metadaten**

- (1) Jedes amtlich bestellte System liefert Metadaten in dem in Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 genannten Format an das ESAP.
- (2) Jedes amtlich bestellte System liefert Metadaten zu vorgeschriebenen Informationen gemäß der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1339 an das ESAP.

#### *Artikel 6*

##### **Gemeinsame Liste und Klassifizierung vorgeschriebener Informationen**

Die gemeinsame Liste der Arten vorgeschriebener Informationen entspricht den Arten von Informationen, die in der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 aufgeführt sind und die sich auf die Richtlinie 2004/109/EG beziehen.

#### *Artikel 7*

##### **Aufhebung**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

#### *Artikel 8*

##### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.5.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*